

Anlage 1 zur
GR-Vorlage 50/2023

Abgrenzung Sanierungsgebiet
Ortskern III



1:2.500
25.10.2022, Stuttgart
gez. M.S/C.G.
Bauamt
Stadtentwicklung



**Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 29.03.2012
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern III“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 aufgrund von § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 die Aufhebung folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Kirchentellinsfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“ vom 29.03.2012 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, den xx.xx.2023

Bernd Haug

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.